

# Der Teufel steckt - wie immer - im Detail

Von Klaus Pawletko

**Welche Chancen für ambulant betreute Wohngemeinschaften bieten die Entwürfe zu den „Heimgesetzen“ der Länder? Gemessen an den bisherigen Regelungen sind die neuen Vorschläge eine Revolution. Dennoch steckt der Teufel im Detail.**

**Berlin.** Mit Spannung verfolgen alle Interessierten den Diskussionsstand der neuen Heimgesetzgebungen auf Länderebene in Bezug auf die Verortung der so genannten „Neuen Wohnformen“, womit in der Regel die ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemeint sind. Was die bereits existierenden und geplanten Initiativen dabei vor allem bewegt, ist die Frage, ob ambulant betreute WGs zukünftig Regularien unterworfen sein werden, die den besonderen Charakter der geteilten Verantwortung dieser Wohn- und Betreuungsformen erhalten können. Gleichzeitig sind (zukünftige) Nutzer und Verbraucherschutz-Organisationen daran interessiert, ob die neuen Regelungen ein angemessenes Instrumentarium zum Verbraucherschutz und zur Qualitätssicherung bereit stellen können.

Bei aller Kritik an den bislang veröffentlichten Entwürfen und Eckpunkte-Papieren lassen sich Gemeinsamkeiten im zukünftigen Umgang mit ambulant betreuten

Wohngemeinschaften identifizieren, die – gemessen am Duktus des bislang gültigen Heimgesetzes – einer kleinen Revolution gleichkommen. Dabei wurden die Kriterien des Bundesmodellprojekts „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ weitgehend berücksichtigt:

- Der Status einer Wohngemeinschaft wird zukünftig an der Qualität der (Vertrags-)Beziehungen der beteiligten Akteure festgemacht. Dies insbesondere

„WGs mit klar  
geregeltem Verbraucherschutz werden  
besonders behandelt“

Klaus Pawletko, Verein Freunde  
alter Menschen

//



Foto: Archiv

bezogen auf die Frage, ob Selbstbestimmung ausreichend von den Nutzern, deren Angehörigen und einem aufmerksamen Gemeinwesen gewährleistet wird. Im Fokus steht entsprechend die Konstruktion der zu beurteilenden Wohnform mit der entsprechenden Rollenverteilung von Leistungsanbietern, Vermietern und Leistungsempfängern.

- Eine Stärkung von „Verbrauchermacht“ wird positiv bewertet. Wird eine WG-Konstruktion als selbstbestimmt bzw. selbstregulativ beurteilt, wird entweder auf ordnungsrechtliche Behandlung in Gänze verzichtet (wie z.B. in

den Entwürfen von NRW oder Baden-Württemberg vorgesehen), oder es werden wesentlich geringere Strukturvorgaben gemacht als bei klassischen stationären Pflegeeinrichtungen. Gemeint sind hiermit vor allem Vorgaben hinsichtlich der Personalstruktur, den baulichen Gegebenheiten und der Hygienevorschriften (wie z.B. im bayerischen Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung). Im Klartext: Wohngemeinschaften mit erkennbar gut geregelterm internem Verbraucherschutz (Zuständigkeit der neuen „Heimgesetze“ heraus bzw. unterliegen (nur noch) definierten Sonderregelungen.

- Die Beratung von Initiatoren nimmt (zumindest in den Entwürfen) einen großen Raum ein. Alle bekannten Entwürfe deklarieren eine (begleitende) Beratung von WG-Initiatoren zum zentralen Qualitätssicherungsinstrument. Betont wird dabei das Recht auf Beratung, nicht eine wie auch immer geartete Beratungspflicht (auch wenn es – wie in Bayern - de facto darauf hinaus läuft).

- Die Einbeziehung bürgerchaftlichen Engagements (bzw. die Offenheit dafür) wird als Qualitätsmerkmal gewertet oder kann sogar – folgt man den Worten von NRW-Sozialminister Laumann –

als Abgrenzungsmerkmal zu ordnungsrechtlich „behandlungsbedürftigen“ Versorgungsformen dienen. Auch dies spiegelt die Einschätzung des Bundesmodellprojekts wider, dass erfolgreiche WG-Projekte vor allem dann funktionieren, wenn sie von einer „Dritten Instanz“ begleitet und unterstützt werden.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass in allen Bundesländern offensichtlich sehr viel Energie und Aufmerksamkeit in die Frage nach dem angemessenen Umgang mit dem Phänomen ambulant betreute Wohngemeinschaft geflossen ist. Daraus lässt sich auch schließen, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften nicht nur überall zur Kenntnis genommen werden, sondern – soweit sich das aus den Entwürfen entnehmen lässt – auch politisch gewollt sind. Also, alles in Butter? Nein, denn der Teufel steckt wie so oft im Detail. Den zweiten Teil des Beitrags lesen Sie in der nächsten Ausgabe von CAREkonkret. //

## INFORMATION

Auf dem Fachtag „Zwischen Ordnungsrecht und sozialer Aufmerksamkeit“ am 25. Juni 2008 in Hamburg. Nähere Informationen: Hamburger Koordinierungsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, Tel.: (0 40) 43 29 42 23, E-Mail: koordinierungsstelle@stattbau-hamburg.de